



---

## **Richtlinien PV-Bürgerbeteiligung Hofacker**

---

# Richtlinien PV-Bürgerbeteiligung Hofacker

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt für die PV-Bürgerbeteiligung Hofacker nachstehende Richtlinien:

## Zweck

### Art. 1

Die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil bietet der Bevölkerung die Beteiligung an der PV-Anlage (PVA) auf dem Dach des Feuerwehrdepots Bütschwil (Dach Ost Richtung Hofackerstrasse) an.

## Einleitung

### Art. 2

Der oder die Beteiligte erwirbt Anteile der PVA für die Dauer der technischen Laufzeit von 25 Jahren, bemessen nach Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Durch diese Beteiligung erhält der oder die Beteiligte das Recht auf einen Anteil der Solarstromproduktion aus der PVA. Dafür wird im Voraus einmalig ein Kostenbeitrag in Abhängigkeit der bestellten Quadratmeter bezahlt.

Die PVA speist ausschliesslich ins Netz des lokalen Netzbetreibers ein und der Solarstrom der PVA wird ausschliesslich diesem verkauft. Der individuelle Anteil der Produktion der PVA wird dem oder der Beteiligten auf der jährlichen Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen und zum jeweils geltenden Rückliefertarif des lokalen Netzbetreibers (inkl. allfälliger Förderungen) in Schweizer Franken (CHF) gutgeschrieben.

## Voraussetzungen für eine Beteiligung

### Art. 3

Personen können sich an der PVA beteiligen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Natürliche Personen:

Wohnsitz in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

b) Juristische Personen

Sitz in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

(nachstehend Beteiligte genannt)

## Gegenstand der Beteiligung

### Art. 4

Durch Bezahlung des Kostenbeitrages pro Quadratmeter erwirbt der oder die Beteiligte einen zeitlich begrenzten Anspruch auf einen Anteil an der realen Solarstromproduktion in Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter und Jahr. Die spezifischen Preise pro Quadratmeter und die erwarteten Vergütungsmengen werden auf einer Vereinbarung, welche durch den oder die Beteiligte im Rahmen des Bestellprozesses zu unterzeichnen ist, aufgeführt.

Die reale Menge an produziertem Solarstrom (reale Vergütungsmenge) basiert auf gesetzlichen Messungen und ist ab-

hängig von betrieblichen Einflüssen wie z.B. Verfügbarkeit der Anlage (Produktionsausfall, Teilausfall) und Witterung (optimales Wetter, schlechtes Wetter, Schnee etc.).

Damit tragen die Beteiligten das technische Risiko der Anlage, auch im Fall von vorübergehenden Ausfällen.

Es werden nur ganze Quadratmeter verkauft.

Damit das Angebot möglichst vielen interessierten Parteien zur Verfügung steht, wird der Verkauf pro Person bzw. Haushalt bzw. Betrieb auf maximal 10 m<sup>2</sup> beschränkt. Interesse an grösseren Beteiligungen wird bei entsprechender Verfügbarkeit geprüft.

### **Abschluss des Vertrages**

#### **Art. 5**

Wenn der oder die Beteiligte die gewünschte Anzahl Quadratmeter bestellt, werden diese reserviert. Die Bestellung wird durch die Gemeinde bestätigt. Der Rechtsanspruch auf die Beteiligung, und damit das Rechtsverhältnis, entsteht durch die erfolgte Zahlung des Kostenbeitrags durch den oder die Beteiligte, wenn zuvor eine Bestellung bestätigt wurde.

Die Bestellungen werden nach Eingang des Bestellformulars berücksichtigt.

### **Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug**

#### **Art. 6**

Die Gemeinde stellt der oder dem Beteiligten den Preis für die Anzahl Quadratmeter an der PVA in Rechnung. Die Rechnung der Gemeinde ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird die bestellte Anzahl Quadratmeter wieder zum Verkauf freigegeben und der Vertrag kommt nicht zustande.

### **Abrechnung**

#### **Art. 7**

Die Gemeinde rechnet die Beteiligung jährlich ab. Auf der Abrechnung wird der individuelle Anteil an der realen Solarstromproduktion in kWh ausgewiesen. Die Menge an Solarstrom wird mit dem jeweils geltenden Rücklieferntarif des lokalen Netzbetreibers vergütet.

Hinzu kommt die Vergütung für den ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis) und allfällige Förderungen, welche für die Anlage gelten und deren Aufwand für die Abwicklung für die Gemeinde verhältnismässig ist (Ermessenssache der Gemeinde). Es besteht kein vertraglicher oder rechtlicher Anspruch auf die zusätzliche Abwicklung von Fördermassnahmen.

## **Eigenverbrauch**

### **Art. 8**

Der gesamte individuelle Anteil an der Solarstromproduktion (reale Vergütungsmenge) wird zum Rückliefer tariff des lokalen Netzbetreibers (inkl. allfälliger Förderungen) vergütet. Ein «Eigenverbrauch» ab der PVA ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich.

## **Vertragsdauer**

### **Art. 9**

Die Beteiligung an der PVA läuft über eine Dauer von 25 Jahren. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- a) Vertragsbeginn:  
ab erfolgter Zahlung des Kostenbeitrages
- b) Beginn Gutschrift:  
ab Inbetriebnahme der PVA
- c) Dauer Gutschrift:  
25 Jahre ab Inbetriebnahme der PVA
- d) Vertragsende:  
25 Jahre nach Inbetriebnahme der PVA bzw. bei vorzeitiger Kündigung durch eine der Parteien (Art. 10)

## **Kündigung**

### **a) Grundsatz**

### **Art. 10**

Eine Kündigung durch den oder die Beteiligte(n) ist unter den Bedingungen gemäss Artikel 12 und 13 möglich. Über weitere Kündigungsgründe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Es gelten in jedem Fall die folgenden Bedingungen:

- a) Eine Kündigung ist in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- b) Bei einer Kündigung erhält der oder die Beteiligte den einmalig bezahlten Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet. Der zustehende Betrag errechnet sich auf Basis des bezahlten Kostenbeitrags für die erworbenen Quadratmeter und der Restlaufzeit der Vertragsdauer. Z.B. nach Ablauf von 10 Jahren erhält der oder die Beteiligte noch  $\frac{3}{5}$  des ursprünglich bezahlten Kostenbeitrags. Es werden keine Zinsen gerechnet.

### **b) Umzug innerhalb der Gemeinde**

### **Art. 11**

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erhält der oder die Beteiligte die Abrechnung an den neuen Wohnort. Ein Umzug innerhalb der Gemeinde ist kein Kündigungsgrund.

**c) Wegzug aus der Gemeinde /  
Sitzverlegung Art. 12**

Bei einem Wegzug resp. Sitzverlegung aus der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gemeinde kauft die Beteiligungen pro rata temporis zurück. Die Rückzahlung erfolgt innert 30 Tagen. Es werden keine Zinsen gerechnet.

**d) Übertragung der  
Beteiligung an Dritte**

**Art. 13**

Der oder die Beteiligte kann den Anteil auf Dritte übertragen. Die Voraussetzungen für eine Beteiligung (Art. 3) müssen erfüllt sein. Durch die Übertragung erhält die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber das Recht auf einen individuellen Anteil der Solarstromproduktion der PVA für die Restlaufzeit des Vertrages. Um die Beteiligung zu übertragen, teilt der oder die Beteiligte die Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie das Übertragungsdatum der Gemeinde schriftlich per E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular mit. Der oder die bisherige Beteiligte hat ab dem Datum der Übertragung keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der Gemeinde. Die finanzielle Abgeltung bei einer Übertragung ist nicht Sache der Gemeinde und ist zwischen den bisherigen und neuen Beteiligten zu regeln.

**e) Kündigung durch  
die Gemeinde**

**Art. 14**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Das gilt insbesondere im Fall von höherer Gewalt, rechtlichen oder anderen Gründe. Im Sinne dieses Vertrags sind damit unvorhergesehene Naturereignisse oder eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die eine Produktion verunmöglichen oder eine Bürgerbeteiligung nicht mehr zulassen. Im Fall der Kündigung durch die Gemeinde wird der bezahlte Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet. Es werden keine Zinsen gerechnet.


**Inkraftsetzung**

**Art. 15**

Diese Bestimmungen treten per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. August 2023.

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

  
Hans Städler  
Gemeindepräsident

  
Mirjam Wagner  
Ratsschreiberin